

## VERORDNUNG

der Marktgemeinde St.Georgen an der Gusen vom 03.10.2019 mit der eine **Kanalordnung** für die gemeindeeigene öffentliche Kanalisation erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, idF LGBl.Nr. 94/2015 wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen verordnet:

### § 1

#### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an die öffentliche Kanalisationsanlage der Gemeinde St Georgen an der Gusen Anwendung.

Für Abwässer, welche sich in ihrer Zusammensetzung und/oder Menge wesentlich von häuslichen Abwässer unterscheiden, ist gem. § 32 b Wasserrechtsgesetz 1959 idgF. Eine Indirekteinleiterbewilligung (von der Gemeinde St.Georgen/G als Kanalbetreiberin und der Linz Service GmbH, als Kläranlagenbetreiberin) bzw. eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 114 Wasserrechtsgesetz 1959 des Kanalbenützers erforderlich.

Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergeben sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten, in denen der Verlauf farblich gekennzeichnet ist.

### § 2

#### **Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern**

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltende und betriebliche Abwässer, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
  - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
  - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und
  - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.

Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (zB. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (zB. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist) sowie Öle und Fette außer in unvermeidbarem Ausmaß in die Kanalisation eingebracht werden.

- (3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Gemeinde bzw. der Kanal- oder Kläranlagenbetreiber (Notfallnummer 0664/212 59 74 oder 0664/822 83 42) hiervon sofort zu verständigen.
- (4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.
- (5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Bei einem Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Bei einem Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes (Dach- bzw.)Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.

- (6) Im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer, sofern die Versickerung am eigenen Grund nicht möglich ist, müssen die an den öffentlichen Niederschlagswasser - bzw. Mischwasserkanal angeschlossenen Objekte für die abzuleitenden Niederschlagswässer Rückhaltemaßnahmen in Form von dezentralen Retentionsanlagen (z.B. Regenspeicherbecken in der Größe von mind. 4 m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup> angeschlossener versiegelter Fläche ) vorsehen.

Die repetierten Niederschlagswässer dürfen nur gedrosselt und in einer max. Menge von 0,5 l/s (Vorschlag: 0,5 l/s bzw. bei Neubauten lt. Vorgabe im Baubescheid) in den öffentlichen Niederschlagswasser - bzw. Mischwasserkanal eingeleitet werden.

*Hinweis:*

*Die Form der Rückhaltemaßnahmen und die max. Einleitungsmenge von den einzelnen Objekten in den Niederschlagswasser - bzw. Mischwasserkanal ist durch das der wasserrechtlichen Bewilligung für die öffentliche Kanalisation zu Grunde liegende Projekt vorgegeben und ist in Abs. (6) festzulegen.*

### § 3

#### Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über den festgelegten Anschlusschacht zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung zu erfolgen.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von normgemäßen Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauene beim Anschlusspunkt) zu schützen.

*Hinweis:*

*Die Lage der Rückstauene ist dem Eigentümer des zu entwässernden Objekts bekannt zu geben.*

*Die Rückstauene liegt, sofern nichts anderes festgelegt ist, bei ebenen Straßen 15 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteig-Oberkante bei der Einmündungsstelle. Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstauene heranzuziehen.*

- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.
- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen. (§ 20 Abs. 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001)
- (8) Überdies ist im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer (gem. § 2 Abs. (6)) dessen Fertigstellung dem Kanalisationsunternehmen schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung etc.) bestätigt wird.

*Hinweis*

*Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts selbst zu tragen.*

### § 3a

#### **Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems**

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

### § 4

#### **Besondere Bestimmungen (Schutzzone)**

- (1) Wenn sich eine Liegenschaft in der Schutzzone II und III der Wasserversorgungsanlage des Wasserverbandes "Unterer Gusen" (Marktbrunnenanlage im Bereich Brunnenweg) befindet sind die vorgeschriebenen Ge- und Verbote des Wasserrechtsbescheids vom 16.04.2019 AUWR -2017-167024/25-Sg/Ko des Amtes der Oö. Landesregierung zusätzlich zu erfüllen:

#### **Schutzzone III Verbote**

- Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderte Grundwässer.
- Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen u. dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper; ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feldwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten; gering verunreinigte Dachwässer;
- Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Änderung gewerblicher, industrieller oder sonstiger Anlagen bei denen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, abgeleitet oder gelagert werden, ausgenommen Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen in einer für den Haus- und Wirtschaftsbedarf üblichen Menge.

#### **Schutzzone III Gebote**

- Vor der Durchführung von Arbeiten im Schutzgebiet (z.B. vor Sanierungsmaßnahmen an Infrastruktureinrichtungen) ist das Personal nachweislich über Arbeiten in einem Schutzgebiet einzuweisen.
- Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend Maßnahmen zu setzen und die zuständige Wasserrechtsbehörde zu informieren.
- Beim Einsatz von Harvestern, Forwardern und Krananhängern oder Baumaschinen sind Ölbindemittel in ausreichender Menge (mindestens 50 kg) einsatzbereit mitzuführen.
- Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe (inkl. Abwasseranlagen) sowie zur Lagerung von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften sowie Senkgruben sind mindestens alle 10 Jahre sowie nach Durchführung von Baumaßnahmen im unmittelbaren Nahbereich, von einem Fachkundigen auf ordnungsgemäßen Zustand und allfällige Entsorgungsnachweise zu prüfen. Ein Kurzbericht mit dem Nachweis des ordnungsgemäßen Zustandes ist längstens alle 10 Jahre der Behörde zu übermitteln. Bei

festgestellten Undichtheiten mit der Gefahr einer Gewässerverunreinigung ist die Behörde zu verständigen; betroffene Anlagenteile sind umgehend wiederherzustellen oder bis zum Dichtheitsnachweis außer Betrieb zu nehmen.

### **Schutzzone II Verbote**

- Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind.
- Errichtung oder Betrieb von Be- oder Entwässerungsanlagen;
- Versickerung von Oberflächenwässern, ausgenommen ist die großflächige Versickerung von gering verunreinigten Dachwässern über einen aktiven Bodenkörper.

### **Schutzzone II Gebote**

- Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind, sofern nicht in der Zone II verboten.
- Straßenabwässer, die in der Schutzzone II anfallen, sind aus dieser abzuleiten.
- Die unbedingt notwendige Instandhaltung oder Sanierung bestehender Infrastrukturen (Bauten, Straßen, Kanäle, Leitungen,...) hat unter möglicher Schonung der Deckschichten und unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht zu erfolgen.
- Bei Geräten zur forstlichen Bestandspflege (z.B. Motorsägen,- sensen) sind biologisch abbaubare Schmierstoffe einzusetzen. Betankung oder Wartung hat unter Verwendung geeigneter Auffangwannen bzw. außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen. Forstmaschinen sind außerhalb des Einsatzzeitraumes aus der Schutzzone zu entfernen.
- Bei Anlagen zur Sammlung oder Leitung von Abwässern ist in Erweiterung des Gebotes der Schutzzone III mindestens alle 5 Jahre eine Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM EN 1610 bzw. für Behälter gemäß ÖNORM B 2503 durchzuführen (inkl. Hausanschlüsse). Zwingender Neubau bzw. Sanierung von Anlagen hat gemäß Arbeitsblatt DWA-A 142 zu erfolgen.
- Hausanschlüsse sind so zu errichten bzw. in Stand zu halten, dass diese Anlagenteile einer Druckprüfung unterzogen werden können.
- Notwendige Bau- und Grabungsarbeiten haben so zu erfolgen, dass keine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des von der gegenständlichen Anlage erschlossenen Grundwassers erfolgt. Dazu ist folgendes zu beachten:
  - Vor Baubeginn hat eine Überprüfung der zum Einsatz kommenden kraftstoffbetriebenen Geräte und Maschinen auf deren einwandfreien Zustand zu erfolgen
  - Die Betankung der Baumaschinen ist ausschließlich außerhalb einer Baugrube zulässig
  - Die Lagerung von Treibstoff und Schmiermittel für Baumaschinen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase ist ausschließlich außerhalb einer Baugrube zulässig
  - Außerhalb der Betriebszeiten sind kraftstoffbetriebene Maschinen und Geräte außerhalb einer Baugrube abzustellen
  - Reparaturen und Servicearbeiten an mineralölbetriebenen Baumaschinen (z.B. Ölwechsel) sind im Schutzgebiet nicht gestattet

- Beim Einsatz von mineralölbetriebenen Baumaschinen und Geräten im Schutzgebiet sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen, wobei eine Menge von 50 kg für die Durchführung erster Sicherungsmaßnahmen als ausreichend angesehen wird;
- Bei Unfällen bzw. technischen Gebrechen (z.B. an Baumaschinen) im Rahmen von Baumaßnahmen, bei denen wassergefährdende Stoffe frei werden, ist unverzüglich die Wasserrechtsbehörde zu verständigen;

## § 5

### **Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen**

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

## § 6

### **Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben**

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Kies) aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

## § 7

### **Unterbrechung der Entsorgung**

- (1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurz gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.
- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen

abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

## § 8

### Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

## § 9

### Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Kanalordnung tritt mit dem auf den Ablauf der kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 29.04.2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



*[Handwritten signature]*  
Ing. Erich Wahl, MBA

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden.

Ausgegangen: 14.10.2019

Abgenommen: 29.10.2019

*[Handwritten signature]*